BStU
000570

Voraussetzung für die Verwendbarkeit dieses Dokuments im Strafverfahren ist in der Regel das Vorhandensein eines offiziellen Anlasses gemäß § 92 StPO, auf Grund dessen gegenüber den anderen Strafverfahrensbeteiligten glaubhaft gemacht werden kann, daß vom Untersuchungsorgan eine Beobachtung veranlaßt worden ist.

Die Einführung von Beobachtungsergebnissen des MfS als Beweismittel in das Strafverfahren steht mit dem sozialistischen Recht in voller Übereinstimmung. Die prinzipielle Zulässigkeit der Beobachtung als Arbeitsmethode des MfS ergibt sich aus dem Verfassungsauftrag, den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger jederzeit zu gewährleisten, in Verbindung mit der staatsrechtlichen Stellung des MfS. Sofern die Beobachtung die Grundrechte der Bürger unangetastet läßt,[1] leitet sich ihre Berechtigung unmittelbar aus den entsprechenden staatsrechtlichen Bestimmungen[2] ab; einer gesonderten Rechtsvorschrift bedarf es nicht. Es existieren auch keine völkerrechtlichen Festlegungen über die Voraussetzungen für die Durchführung von Beobachtungen, denen die DDR verpflichtet ist. Die Anwendung der Beobachtung als Erkenntnismethode von Polizei- und Sicherheitsorganen ist international üblich und wird öffentlich publiziert.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten: Bestandteil der Staatssouveränität der DDR ist ihr legitimes Recht, auch die Transitstrecken der DDR vor Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zu schützen. Darüber hinaus hat die DDR, bezogen auf den speziellen Transit, aus dem Transitabkommen[3] das Recht und die Pflicht, Mißbrauchshandlungen zu verhindern und entsprechend

1 Das ist beispielsweise bei allen passiven Beobachtungsmaßnahmen in der Öffentlichkeit der Fall
2 Insbesondere Artikel 7 der Verfassung der DDR, §§ 6 (2) und 14 (1) des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972, Gesetz über die Bildung des MfS vom 8. 2. 1950
3 Vgl. Artikel 16 des Transitabkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD vom 17. 12. 1971

Kopie BStU
AP 8